



Satzung des DPL Die Players Liga e.V.

§ 1

Der Verein heißt DPL Die Players Liga e.V.

Er hat seinen Sitz in Mannheim.

Das Geschäftsjahr ist das Mitgliedsjahr. Es beginnt stets am 01.09. des jeweiligen Jahres und endet zum 31.08 des darauffolgenden Jahres. Auch bei späterem Eintritt ist der volle Jahresbeitrag zu berechnen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Eishockey- und Inlinehockeysports.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein geeignete Spielflächen anmietet und den Mitgliedern somit gemeinsame Turniere ermöglicht. Ebenso die gesamte Leitung und Organisation der DPL Liga, liegt im Zwecke des Vereins.

Insbesondere soll das Interesse am Eishockeysport -und Inlinehockeysport geweckt werden.

Des Weiteren ist es vorgesehen Eiszeiten in der SAP-Arena und im Friedrichspark Mannheim zu mieten, da hierdurch die Attraktivität der Turniere und der Meisterschaftsspiele gesteigert wird.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Stellung eines Mitgliedantrages und der Annahme desselben durch den Vorstand begründet.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden Mitglieder Beschlüsse, soweit die Satzung keine andere Mehrheit festlegt.

Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Mehrheiten (§§ 32 Abs.1.S. 3, 33,40,41 BGB – Mehrheiten von Drei Viertel der erschienen Mitglieder).

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet, welche jeweils zu Beginn der



Versammlung gewählt werden

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist dieser immer in voller Höhe zu entrichten. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitteilung hat per Einschreiben zu erfolgen.

§5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Zu Beginn der Vorstandssitzung wird ein Protokollführer gewählt. Der Protokollführer unterzeichnet das Protokoll der Vorstandssitzung.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Stehen Eintragungen im Vereinsregister oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§6 Teilnahmebedingung

Mitspielen darf jeder, der nicht aktiv in einer höheren Klasse spielt. Das Mindestalter der Spieler beträgt 16 Jahre (mit Zustimmung der Eltern). Das vollständige Regelwerk ist an jeden Mannschaftsführer auszuhändigen.

§7 Nutzungsordnung

Für die vom Verein durchgeführten Veranstaltungen (Turniere, Endspiele...ect.) gilt die der Satzung anliegende Nutzungsordnung. Die Nutzungsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie gilt für alle teilnehmenden Personen.

§8 Durchführungsbestimmungen

Bei den vom Verein nicht durchgeführten Veranstaltungen (Vorrundenspiele, Playoffspiele), fungiert die DPL Ligenleitung als Organisatoren und nicht als Veranstalter. Für diese Veranstaltungen gilt die anliegende Durchführungsbestimmung.

§9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor. Dessen Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Eishockey- und Inlinehockeysports.



Nutzungsordnung

§ 1

Die Teilnehmer haben das Recht die vom Verein dafür bereitgestellten Anlagen im Rahmen der Spielordnung zu nutzen. Jeder Teilnehmer betreibt Sport auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

§ 2

Für Schäden, die einem Teilnehmer aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Versicherungsschutz für Sportunfälle ist Sache des Teilnehmers selbst.

§ 3

Der Verein übernimmt keine Haftung für die zu Veranstaltungen des Vereins mitgebrachten Kleidungsstücke,
Wertgegenstände,
Fahrzeuge usw.

§ 4

Die Teilnehmer haben zur Teilnahme am Vereinssport eine komplette dafür vorgesehene Ausrüstung mitzubringen und zu tragen. Eine solche Ausrüstung besteht für den Eishockeysport aus: Helm mit Visier, Schulter- und Oberkörperschutz, Ellenbogenschutz, Handschuhen, Schutzhose, Schienbeinschutz, Tiefschutz sowie geeigneten Schlittschuhen. Für den Inlinehockeysport aus: Helm mit Visier, Schulter- und Oberkörperschutz, Ellenbogenschutz, Handschuhen, Schutzhose, Schienbeinschutz, Tiefschutz sowie geeigneten Inlinehockeyskates. Für Vollständigkeit und Zustand der Ausrüstung ist der Teilnehmer selbst verantwortlich.

Durchführungserklärung

Bei Vorrunden sowie Playoff Spielen fungiert die jeweilige Heimmannschaft als Veranstalter, welches die jeweilige Eiszeit bei dem entsprechendem Hallenbetreiber anmietet. Jede mitwirkende Mannschaft der DPL ist für verursachte Schäden selbstverantwortlich und haftbar. Ebenso für Schäden aus sportlicher Betätigung. Wir empfehlen jeder Mannschaft eine Gruppenhaftpflichtversicherung und setzen bei jedem Teilnehmer eine gültige Krankenversicherung voraus.